



VdFw

Verband der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumwein-Industrie e.V.

Verband der deutschen Fruchtwein- u. Fruchtschaumwein-Industrie e. V.
Mainzer Straße 253 · D-53179 Bonn

Mainzer Straße 253 · D-53179 Bonn
Telefon +49 / 2 28 / 34 07 29
Telefax +49 / 2 28 / 9 54 60 - 20
info@fruchtwein.org
www.fruchtwein.org

Bank: Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98 · KTO 30 000 806

IBAN: DE68 3705 0198 0030 0008 06
SWIFT-BIC: COLSDE33

Steuernummer: 206/5894/0534

Bei Antwort bitte Aktenzeichen und Datum angeben

Ihr Zeichen/Your ref.

Ihr Schreiben/Your letter

Unser Zeichen/Our ref.

nl/hau

Datum/Date

19.12.2024

Geplante Vermarktungsnormen für Apfel- und Birnenwein (KOM-Arbeitsdokumente)

Sehr geehrte Herren,

wir danken für die Übermittlung der KOM-Arbeitsdokumente:

- Draft Delegated Regulation ... amending Regulation (EU) No 1308/2013 ... as regards the list of sectors and products for which marketing standards may apply – im Folgenden *Draft 1* – sowie
- Draft Delegated Regulation ... establishing a Union marketing standard for cider and perry – im Folgenden *Draft 2* –

und nehmen hierzu, wie mündlich angekündigt, aus Sicht der Fruchtwein-Industrie gerne wie folgt Stellung.

1. Das Ob einer Vermarktungsnorm für Cider

Grundsätzlich begrüßt der VdFw Vermarktungsnormen als geeignetes Instrument, um Qualitätsstandards zu definieren und Rechtssicherheit für die Wirtschaft und Verlässlichkeit für die Verbraucher zu erreichen. Dabei ist die Regelungstiefe dann angemessen, wenn grundlegende Eigenschaften des zu normierenden Gegenstands beschrieben werden und gleichzeitig disruptives Eingreifen durch Überregulierung und Erstarren der wirtschaftlichen Aktivitäten vermieden wird.

Für Cider ist der europäische Markt insbesondere aufgrund der nationalen Traditionen divers, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, wenn Qualitätsunterschiede aufgrund unterschiedlicher Herstellung und Zusammensetzung der Enderzeugnisse für Verbraucher nicht erkennbar sind. Eine Vermarktungsnorm für Cider halten wir daher durchaus für geeignet, um einen europäischen Standard für die grundlegenden Eigenschaften von Cider zu etablieren.

2. Das Wie einer Vermarktungsnorm für Cider

Der Arbeitsentwurf *Draft 2* hat uns sehr überrascht, weil er weit über das hinausgeht, was der Bericht der EU-Kommission vom 21.04.2023 (COM(2023) 200 final) empfiehlt. Im Bericht wird ausdrücklich festgestellt, dass die Stakeholder unterschiedliche Vorstellungen zur Regelungstiefe haben (differed on the level of ambition of that standard, S. 9 Abs. 2), wobei sich die EU-



Member of the AICV
European Cider and
Fruit Wine Association



Partner der Kampagne
"Don't Drink and Drive"
www.ddad.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Klaus Heitlinger
Stellv. Geschäftsführerin: Nicole Lummer
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3325
im Lobbyregister unter Registernummer R002464

Kommission dann für Option III ausspricht. Der Entwurf geht allerdings deutlich über Option III hinaus, indem völlig neue Punkte mit komplexen Pflichtangaben vorgeschlagen werden, die mit der Marktrealität nicht dargestellt werden können und deren Mehrwert bezweifelt wird. Eine Folgenabschätzung für solche Aspekte fehlt völlig. Das Ziel der Förderung der Wirtschaft wird konterkariert, da die Wirtschaft übermäßig belastet würde, ohne dass dem ein angemessener Mehrwert gegenüberstünde.

Der Mehrwert einer Vermarktungsnorm für Cider wird nach unserer Auffassung völlig aufgehoben, wenn für diesen diversen Markt Detailregelungen durch Pflichtkennzeichnung erfolgen, die weder die derzeitige Marktrealität und Herstellungspraxis widerspiegeln noch der Marktbedeutung (s. European Cider Trends 2024, insbesondere S. 5) oder den Verbraucherbedürfnissen gerecht werden. Neue Pflichten für die Wirtschaft dürfen nicht dazu führen, dass Umstrukturierung der Warenbezüge und Produktionsabläufe grundlegend geändert werden müssen. Auch wenn technologisch Cider zahlreiche Gemeinsamkeiten mit Traubenwein hat, so sind doch die Branchenstrukturen von Rohwarenbezug über Kellerbuchführung bis Vermarktungsart ganz andere.

3. VdFw-Position

Der VdFw bittet ausdrücklich, nur einer Änderung der EU-VO 1308/2013 durch Erweiterung des Art. 75 (*Draft 1*) zuzustimmen, wenn gewährleistet ist, dass die Vermarktungsnorm für Cider (*Draft 2*) sich im Rahmen des Berichts bewegt und keine traubenweingleiche Detailregelung erfolgt. Insbesondere eine verpflichtende Herkunftsangabe ist für den Cider-Bereich und die gesamte Fruchtweinbranche lebensfremd.

Für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme wären wir dankbar.

Für eventuelle Rückfragen wie auch für eine weitere mündliche Erörterung stehen wir jederzeit gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der deutschen Fruchtwein-
und Fruchtschaumwein-Industrie e.V.

Nicole Lummer
- Stellv. Geschäftsführerin -

Judith Hausner
- Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) –